



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

70.1-2022/0980-0018353

vom 27.03.2024

**Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG
Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck**

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter**

am Standort Ascheberg (Holthoff), Gemarkung Ascheberg,

Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1),

Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2),

Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und

Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	5
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	6
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	6
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	8
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2. Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	10
IV.3. Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz	15
IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
IV.5. Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes	27
IV.6. Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	28
IV.7. Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes	32
IV.8. Festsetzungen des Arbeitsschutzes	37
IV.9. LWL-Archäologie	38
<i>V. Hinweise</i>	38
V.1. Immissionsschutz	38
V.2. Baurecht	39
V.3. Landschafts-, Natur- und Artenschutz	39
V.4. Gewässerschutz	40
V.5. Bodenschutz und Reststoffverwertung	40
V.6. Luft- und Straßenverkehr	41
V.7. Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	42
<i>VI. Begründung</i>	42
Sachverhalt/ Genehmigungsverfahren	42
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	45

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	46
Umweltverträglichkeitsprüfung	47
Abgrenzung Windfarm.....	48
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	49
Bodenschutz.....	49
Artenschutz.....	51
Eingriff in den Naturhaushalt	54
Immissionsschutz	56
Lärm.....	57
Schattenwurf und „Disco-Effekt“.....	58
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung.....	59
Lichtimmissionen.....	59
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	59
Optisch bedrängende Wirkung.....	60
Eiswurf und Verkehrssicherheit.....	61
Planungsrecht	62
Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg.....	62
Rückbauverpflichtung.....	62
Denkmalschutz.....	62
Baulasteintragungen.....	63
Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....	63
Behandlung der Einwendung	64
Konzentrationswirkung.....	80
VII. Entscheidung	81
VIII. Verwaltungsgebühren	81
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	81

X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	83
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	88
XII.	<i>Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</i>	93
XIII.	<i>Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen</i>	93

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.05.2022, hier eingegangen am 22.11.2022 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59387 Ascheberg (Holthoff) erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 59387 Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- Denkmalrechtliche Erlaubnis für die WEAs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW in Bezug auf die Hofstelle in Ascheberg, Holthoff 4.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden vier Anlagen vom Hersteller Nordex mit STE genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	N163/5.X	5.700 kW	118,0 m	163 m	407879	5741640
WEA 2	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	408243	5741698
WEA 3	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	408240	5741329
WEA 5	N149/5.X	5.700 kW	125,4 m	149,1 m	408648	5740899

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an jede WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von vier „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von

WEA 1 = 211.607,11 Euro

WEA 2 = 274.844,63 Euro

WEA 3 = 274.844,63 Euro

WEA 5 = 218.709,99 Euro

zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

- III.2 Unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, ist die Baugrunduntersuchung vor Baubeginn bis zu einer Untersuchungstiefe von 5 m zu erweitern. Weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante sind durchzuführen. Die erweiterte Baugrunduntersuchung ist unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse auf Grundlage der aktuellen DIN-Normen beim Kreis Coesfeld, Abt. 63, und dem Geologischen Dienst NRW vor Baubeginn einzureichen.
- III.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.4 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH; November 2022) auf der Fläche Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 7 die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen. Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, Abt. 70.2, das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglau-

bigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist die Genehmigungsinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2. Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen WEA, in der bestätigt wird, dass die jeweilige Anlage identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist, und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Programmierung der Parkposition in das Erkennungssystem der WEA 3 (siehe Ziffer IV.2.11 dieses Bescheids).

- IV.1.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der Windenergieanlagen ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.
- IV.1.4. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.5. Es ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu

dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgeannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.6. Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2. Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.2. Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der Auswirkungen bei einem gegenüber der Genehmigung veränderten Standort durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

IV.2.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde für die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier: Übereinstimmung der Typenprüfung mit den gutachterlichen Stellungnahmen, Bodengutachten und Gutachten zur Standorteignung),
- schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).

IV.2.4. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 12 Monaten vollständig (inkl. Fundamenten) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Erklärung vom 05.05.2022).

IV.2.5. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch staatlich anerkannte Sachverständige durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.6. Die Prüfbescheide zur Typenprüfung mit den **Prüfnummern 3114128-163-d Rev. 2 (WEA 1), Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 2 (WEA 2 + 3)** und **3114113-163-d Rev. 5 (WEA 5)** sind zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen Bestandteil dieser Genehmigung für die Windenergieanlagen.

IV.2.7. Die Gründungssohlen sind durch den Ersteller des geotechnischen Berichtes abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss die im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung

ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Lt. Bodengutachten Dr. Koppelberg & Gerdes Nr. 22071-02 ist ein Bodenaustausch erforderlich.

- IV.2.8. Für die Windenergieanlagen Nr. 2 und 3 wurde der Nachweis der Standorteignung nur mit Betriebsbeschränkungen (BBS) erbracht. Die Betriebsbeschränkungen sind entsprechend der Angabe in den Bauvorlagen (Nachweis der Standorteignung, Ziffer 5.3.3) umzusetzen. Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis über die Umsetzung der Betriebsbeschränkungen vorzulegen.
- IV.2.9. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.10. Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (siehe gutachterliche Stellungnahme TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev.1).
- IV.2.11. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass 2018).
- IV.2.12. Die WEA-Steuerung der WEA 3 ist um die Funktion Eisansatz "Parkposition" zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche des Schlickkamp befindet. Durch die Programmierung der Parkposition sollen die Rotorblätter bei erkanntem Eisansatz parallel zu dem öffentlichen Weg zum Stehen kommen. Die Programmierung der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vor Inbetriebnahme vom Hersteller des Eiserkennungssystems bzw. dem beauftragten Fachunternehmen schriftlich zu bestätigen.

Zur abschließenden Fertigstellung: Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

- Bescheinigung entsprechend § 12 Abs. (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

IV.2.13. Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.14. Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüflingenieurs bzw. der Prüflingenieurin zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind. (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.15. Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch staatlich anerkannten Sachverständige zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende Sachverständige und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.16. Die Nummer der Windenergieanlage (WEA) ist auf den Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und/ oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.17. Es sind Feuerwehrpläne über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, die Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen.

IV.2.18. Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlagen sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

IV.2.19. Im Abfragebereich befinden sich Tagesöffnungen und Stollen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Aus diesem Grund ist vier Wochen vor Beginn der Arbeiten über die E-Mail-Adresse bergschaeden@rag.de mit der RAG Aktiengesellschaft Kontakt aufzunehmen und eine gesonderte Stellungnahme abzuwarten.

IV.3. Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz

IV.3.1. Für das Vorhaben ist durch die Genehmigungsinhaberin eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.3.2. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.3.3. Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Jansen; Telefon: 02541/187139; E-Mail: laura.jansen@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch die Genehmigungsinhaberin zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der Zustimmung des Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.3.4. Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.3.5. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

- IV.3.6. Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.
- IV.3.7. Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit der Unteren Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen. Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.
- IV.3.8. Werden bei Bauarbeiten Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, unverzüglich zu informieren. Sofern Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt werden, ist unverzüglich, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, ein anerkannter Sachverständiger gemäß § 36 GewO zu beauftragen. Der Bau darf bei festgestellten Hinweisen erst mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg fortgeführt werden.

IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.4.1. Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und

anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A1	Holthoff 7	Ascheberg
A2	Holthoff 7	Ascheberg
B	Holthoff 9	Ascheberg
C	Holthoff 11	Ascheberg
D	Holthoff 12	Ascheberg
E	Holthoff 17	Ascheberg
F	Holthoff 19	Ascheberg
G1	Holthoff 25	Ascheberg
G2	Holthoff 23	Ascheberg
H	Daverthauptweg 55	Ascheberg
I	Altendorf 2	Drensteinfurt
J1	Altendorf 1	Drensteinfurt
J2	Altendorf 1	Drensteinfurt
K	Eickenbeck 57	Drensteinfurt
L	Eickenbeck 63	Drensteinfurt
M	Eickenbeck 63a	Drensteinfurt
N	Eickenbeck 64	Drensteinfurt
O	Eickenbeck 65	Drensteinfurt
P	Eickenbeck 66	Drensteinfurt
Q	Eickenbeck 72	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Der Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose von der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 ermittelt.

IV.4.2. Die **WEA 1** darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 0“ entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_276_A19_IN Revision 06, 2022-07-14) mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,0	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1	86,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissi-

onsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

- IV.4.3. Die **WEA 2** darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 1“ entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	92,4	97,1	99,4	99,9	100,3	98,2	88,7	69,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	94,1	98,8	101,1	101,6	102,0	99,9	90,4	71,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	94,5	99,2	101,5	102,0	102,4	100,3	90,8	71,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.4. Die **WEA 3** darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 10“ entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01) mit einer maximalen Leistung von 5.180 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	86,5	91,2	93,5	94,0	94,4	92,3	82,8	63,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	92,9	95,2	95,7	96,1	94,0	84,5	65,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	93,3	95,6	96,1	96,5	94,4	84,9	66,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.5. Die **WEA 5** darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 6“ entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_275_A19_IN Revision 02, 2020-02-14) mit einer maximalen Leistung von 5.060 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,7	90,9	94,6	97,2	97,9	95,4	87,8	79,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,4	92,6	96,3	98,9	99,6	97,1	89,5	81,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,8	93,0	96,7	99,3	100,0	97,5	89,9	81,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.6. Die WEA 1 bis WEA 3 und WEA 5 sind während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen. Der Nachtbetrieb ist nicht Teil dieser Genehmigung.

IV.4.7. Für die WEA 1 bis WEA 3 und die WEA 5 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 bis IV.4.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit

dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Nr. IV.4.2 bis IV.4.8 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 verwendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

IV.4.8. Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.9. In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen; sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich direkt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an den Anlagen festgestellt werden.

IV.4.10. Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der Fachdienst 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

IV.4.11. Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die jeweilige Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.4.12. Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (worst case) bzw. 30 Minuten pro Tag aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA gemäß den Antragsunterlagen für die nachfolgenden Immissionspunkte eine Beschattungsdauer von **null Stunden pro Kalenderjahr und null Minuten pro Tag** darstellen. Diese Beschattungsdauer muss eingehalten werden.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2022 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Altendorf 2	Drensteinfurt
B	Altendorf 1	Drensteinfurt
C	Eickenbeck 57	Drensteinfurt
D	Eickenbeck 55	Drensteinfurt
E	Eickenbeck 56	Drensteinfurt
F	Eickenbeck 58	Drensteinfurt
G	Eickenbeck 53	Drensteinfurt
H	Eickenbeck 54	Drensteinfurt
I	Eickenbeck 52	Drensteinfurt
J	Eickenbeck 29	Drensteinfurt
K	Eickenbeck 59	Drensteinfurt
L	Eickenbeck 60	Drensteinfurt
M	Eickenbeck 62	Drensteinfurt
N	Eickenbeck 61	Drensteinfurt
O	Eickenbeck 63	Drensteinfurt
P	Eickenbeck 64	Drensteinfurt
Q	Eickenbeck 65	Drensteinfurt
R	Eickenbeck 66	Drensteinfurt
S	Eickenbeck 67	Drensteinfurt
T	Eickenbeck 68	Drensteinfurt
U	Eickenbeck 31	Drensteinfurt
V	Eickenbeck 30	Drensteinfurt
W	Eickenbeck 32	Drensteinfurt
X	Eickenbeck 33	Drensteinfurt
Y	Ossenbeck 5	Drensteinfurt
Z	Ossenbeck 4	Drensteinfurt
AA	Eickenbeck 75	Drensteinfurt
AB	Eickenbeck 74	Drensteinfurt
AC	Eickenbeck 76	Drensteinfurt
AD	Eickenbeck 73	Drensteinfurt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
AE	Eickenbeck 71	Drensteinfurt
AF	Eickenbeck 72	Drensteinfurt
AG	Eickenbeck 70	Drensteinfurt
AH	Eickenbeck 69	Drensteinfurt
AI	Holthoff 7	Ascheberg
AJ	Holthoff 9	Ascheberg
AK	Holthoff 8	Ascheberg
AL	Holthoff 8a	Ascheberg
AM	Daverthauptweg 29	Ascheberg
AN	Daverthauptweg 27	Ascheberg
AO	Daverthauptweg 31	Ascheberg
AP	Im Heubrock 23	Ascheberg
AQ	Holthoff 13	Ascheberg
AR	Holthoff 12	Ascheberg
AS	Holthoff 11	Ascheberg
AT	Holthoff 15	Ascheberg
AU	Holthoff 17	Ascheberg
AV	Holthoff 19	Ascheberg
AW	Holthoff 21	Ascheberg
AX	Daverthauptweg 33	Ascheberg
AY	Daverthauptweg 41	Ascheberg
AZ	Kirchhege 7	Ascheberg
BA	Kirchhege 9	Ascheberg
BB	Daverthauptweg 59	Ascheberg
BC	Daverthauptweg 57	Ascheberg
BD	Daverthauptweg 45	Ascheberg
BE	Daverthauptweg 53	Ascheberg
BF	Holthoff 25	Ascheberg
BG	Daverthauptweg 55	Ascheberg
BH	Daverthauptweg 47	Ascheberg
BI	Daverthauptweg 49a	Ascheberg
BJ	Daverthauptweg 51	Ascheberg
BK	Daverthauptweg 61	Ascheberg
BL	Altendorf 14	Drensteinfurt

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.13. Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2022 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Nr. IV.4.12 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.
- IV.4.14. Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.12 i. V. m IV.4.13 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- IV.4.15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.12 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.13 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der enveco GmbH Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom Mai 2022. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb

genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.17. Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlagen in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.4.18. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5. Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6. Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.6.1. Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.6.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.6.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.6.4. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

IV.6.5. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- IV.6.6. Das Feuer W-rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen -angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.6.7. Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.6.8. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.6.9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.10. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, die Peripheriebefuerung.
- IV.6.11. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- IV.6.12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.6.13. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- IV.6.14. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- IV.6.15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.6.16. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung (Hindernisfeuer) unverzüglich zu beheben.
- IV.6.17. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 82-23

bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV.6.18. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens **III-0735-23-BIA** anzuzeigen mit allen endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN.

IV.6.19. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von vier Wochen nach Errichtung die

nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.10/202305310017-001/23
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- 7) Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

IV.6.20. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist unter den unter IV.6.21. genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202305310017-001/23 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

IV.7. Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1. Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs entsprechend ihrer landschaftspflegerischen Ziele zu erhalten. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanz- bzw. Einsaatperiode umzusetzen. Die Maßnahme M1 ist bis zur Sicherung des Anwuchserfolges durch Auszäunung fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen.

IV.7.2. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind in diesem Bereich zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß sowie bis an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.7.3. Zum Schutz von Fledermäusen sind die Windenergieanlagen zeitweise vollständig abzuschalten.

Für die WEA 1 gilt: Abschaltung vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres nachts von ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis ½ Stunde nach Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 8 m/s in Gondelhöhe, sowie in den Monaten März und November eines jeden Jahres nachts von ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis ½ Stunde nach Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 5°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 8 m/s in Gondelhöhe.

Für die WEA 2 und 3 gelten: Abschaltung im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Für die WEA 4 gilt: Abschaltung im Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.11. eines jeden Jahres nachts von ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis ½ Stunde nach Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-

Mittel erfasst werden. Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden soll, ist auch dieser zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis: Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden. Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (in der Fassung vom 10.11.2017, 1.Änderung) und nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2015, 2018) durchgeführt werden. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den anlagenspezifischen Abschaltzeitraum umfassen. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.7.4. Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die zum Schutz der Fledermäuse artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorge-

sehenen Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten. Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

IV.7.5. Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftschutzes für die beantragten Windenergieanlagen ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 31 Abs. 5 LNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

- **WEA 1** auf 45.773 € (i. W.: fünfundvierzigtausendsiebenhundertdreiundsiebzig Euro),
- **WEA 2** auf 56.328 € (i. W.: sechsfünfundzigtausenddreihundertachtundzwanzig Euro),
- **WEA 3** auf 56.328 € (i. W.: sechsfünfundzigtausenddreihundertachtundzwanzig Euro),
- **WEA 5** auf 45.865 € (i. W.: fünfundvierzigtausendachthundertfünfundsechzig Euro).

Die Gesamtsumme von 204.294 € (in Worten: zweihundertviertausendzweihundertvierundneunzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-24-2022/00980** auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.7.6. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.7.7. Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (u.a. Nachtigall, Neuntöter) im Zeitraum vom 01. März bis 31. August einzuhalten. Nach Baubeginn muss ein kontinuierlicher Baubetrieb ohne mehrtägige Pause gewährleistet sein. Sollte es zu einer längeren Pause der Bauarbeiten als sieben Tage kommen, ist vor Wiederaufnahme eine Begutachtung seitens der ökologischen Baubegleitung erforderlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist

in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

- IV.7.8. Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren. Der Genehmigungsbescheid sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (enveco GmbH; November 2022) sind der ökologischen Baubegleitung und dem/den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

- IV.7.9. Über den Zustand und die Bewirtschaftung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen.
- IV.7.10. Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.
- IV.7.11. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden. Neu anzulegende dauerhafte und temporäre Zuwegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zu Bestandsgehölzen einhalten.
- IV.7.12. Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.
- IV.7.13. Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereiches vorhandener Gehölze anzulegen. Der Mindestabstand zu Gehölzen darf 5 m nicht unterschreiten.

IV.8. Festsetzungen des Arbeitsschutzes

- IV.8.1. Für die jeweilige WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-

Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

IV.9. LWL-Archäologie

- IV.9.1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen (manja.hethke@lwl.org).
- IV.9.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- IV.9.3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V. Hinweise

V.1. Immissionsschutz

- V.1.1. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder Anlageteile, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld Abt. 70 anzuzeigen.

V.1.2. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

V.2. Baurecht

V.2.1. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die bauliche Anlage auf seine Kosten durch die Katasterbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62, veranlasst.

V.2.2. Die Windenergieanlagen sind auf eine Erlebensdauer von 20 Jahren ausgelegt (s. Gutachten Standorteignung und Prüfbescheide für die Typenprüfung).

V.3. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1. Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

V.3.2. Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach §17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG

NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.3.3. Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4. Gewässerschutz

V.4.1. Sollte eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden, ist vorab eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, erforderlich.

V.4.2. Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5. Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf aber keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

Gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung ist der Verbleib dieser gütegesicherten Ersatzbaustoffe durch ein Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen zu dokumentieren. Bei einer Verwendung von Ersatzbaustoffen ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), einzureichen.

- V.5.2. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Abfallwirtschaftsbehörde, einzureichen.
- V.5.3. Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.
- V.5.4. Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5. Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.6. Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.7. Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19636) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.6. Luft- und Straßenverkehr

- V.6.1. Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 27.06.2023 (Az.: 26.01.01.07

Nr. 82-23) erteilt, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

V.6.2. Soweit die Erschließung über kreiseigene Straßen erfolgen, sind die Planung mit dem Kreis Coesfeld FD 66 abzustimmen.

V.7. Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.7.1. Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Sachverhalt/ Genehmigungsverfahren

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 05.05.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 22.11.2022, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen vom Hersteller Nordex, davon eine vom Typ N163/5.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m und 5.700 kW elektrischer Leistung, zwei vom Typ N163/6.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und 6.800 kW elektrischer Leistung und eine vom Typ N149/5.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer elektrischen Leistung von 5.700 kW zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich in

einer ausgewiesenen Konzentrationszone gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Für die beantragten WEA ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigen.

Dem Antrag der Antragstellerin, für das Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von Seiten des Kreis Coesfeld zugestimmt. Insofern war das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen.

Das beantragte Vorhaben ist am 15.05.2023 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 12/2023, auf der Internetseite des Kreises Coesfeld und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen von Drensteinfurt und Ascheberg. Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich dem 23.06.2023 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Drensteinfurt ausgelegt. Zudem waren die ausgelegten Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung und im UVP-Portal einsehbar.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen wurden nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ascheberg als Standortgemeinde
- Stadt Drensteinfurt als Nachbarkommune

- Kreis Warendorf als Nachbarkreis
- Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- RAG Aktiengesellschaft, Essen
- Geologischer Dienst NRW
- Amprion GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- MNG Stromnetze GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- 450connect GmbH, Köln
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Gelsenwasser AG
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Duisburg

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,

des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes und
des Abfallrechtes
des Straßenbau und -unterhaltung

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023 sind 27 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendungen wurde den zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt und der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin für das Genehmigungsverfahren ist, entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.05.2023 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 23/2023) am 06.09.2023 im Kreishaus des Kreises Coesfeld durchgeführt worden.

Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 12.03.2024 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangenen Einwendungen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung sowie des Anhangs 3 themenbezogen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält (siehe Anhang 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und Informationen ein. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die Antragstellerin vorgelegten sonstigen Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

- UVP-Bericht für vier geplante Windenergieanlagen, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff, erstellt von der enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster,

mit Stand vom November 2022 inkl. der Überarbeitung Thema Schall vom März 2023.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten vier Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N163/5.X, N163/6.X und N149/5.X mit STE.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich nicht mit den gegenständlich beantragten vier WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in derselben Konzentrationszone des FNP der Gemeinde Ascheberg oder des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2016.

Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs wird nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20, zudem nicht erfüllt. Eine Windfarm mit den bestehenden umliegenden WEA besteht daher nicht.

Zur **Windfarm** werden die **vier geplanten WEA gezählt**. Sie befinden sich innerhalb einer gemeinsamen Konzentrationszone und nutzen als gemeinsam beantragtes Vorhaben die gleichen Infrastruktureinrichtungen. Auch ein funktionaler und insbesondere wirtschaftlicher Zusammenhang ist somit gegeben.

Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs wird nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20, zudem erfüllt. Eine Windfarm der vier beantragten WEA besteht daher.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Benehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 25.05.2023 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Sie sind gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG der Pflichtige. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG müssen Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen treffen.

Auf einer Fläche von 14155,8 m² finden dauerhaft Neuversiegelungen statt. Hierfür werden der Oberboden abgetragen, Unterboden ausgehoben, der Boden verdichtet und Materialien in den Boden eingebracht. Hiervon sollen 12103,9 m² teilversiegelt werden (ggf. mit einer Schotterung).

Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transportfahrzeugen und Baugeräten wird auf die teilversiegelte Fläche physikalisch in einem erheblichen Umfang eingewirkt. Zudem kann sich der Boden aufgrund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, gemäß Ziffer IV.3.3 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Der Kreis Coesfeld hat sein Ermessen gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die bodenkundliche Baubegleitung verfolgt einen legitimen Zweck, und zwar den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist das Mittel aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung sowie Abstimmung der bodenkundlichen Baubegleitung und des Kreises Coesfeld, Abt. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleichgeeignetes Mittel vorhanden. Darüber hinaus

ist das Mittel auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden im Jahr 2021 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung
- Rastvogelkartierung
- Erfassung von Horsten
- Kontrollen auf Uhuorkommen.

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 82 Vogelarten nachgewiesen, von denen 62 als Brutvögel und 27 als Rastvögel (15 Rastvogelarten haben auch ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet) einzustufen sind. Weitere 10 Arten wurden als Zugvögel eingestuft (2 davon auch als Rastvögel). Unter den Brutvogelarten befinden sich 25 und unter den Rastvögeln 4 planungsrelevante Arten. Unter Berücksichtigung ihres Status als But-, Rast- oder Zugvogel wurden im Rahmen der Abschichtung 3 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Kiebitz, Kranich und Waldschnepfe.

Bau- und anlagebedingt waren zudem die Nachtigall sowie der Neuntöter als planungsrelevante Arten tiefer zu betrachten.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Dieses wird, unter besonderer Berücksichtigung der Anlagenstandorte sowie der unteren Durchgangshöhe der Rotoren anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein jeweils spezifisches umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens. Des Weiteren wurden Hinweise auf Fledermausvorkommen im Rahmen der Einwendungen sowie anlagenspezifische Besonderheiten wie die unteren Rotordurchgangshöhen berücksichtigt. Als baubedingte Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Überprüfung vor Beginn der Gehölzfällarbeiten auf eine mögliche Quartierbetroffenheit.

Kiebitz

Im Rahmen der Kartierungen in 2021 wurden 2 Brutvorkommen im Südwesten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Mit Abständen von mindestens 730 m zu den im Zuge der Errichtung und des Betriebs der beantragten WEA in Anspruch genommen Flächen, liegen die Vorkommen deutlich über den fachlich anzunehmenden maximalen Wirkraumabständen. Eine Beeinträchtigung des Kiebitzes als Brutvogel kann daher ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz kommt zudem im Untersuchungsgebiet auch als Rastvogel vor. Im November 2021 ergab sich eine einmalige Sichtung eines Trupps von ca. 40 Tieren auf einer

Ackerfläche zwischen den geplanten WEA 2 und 3. Aufgrund des lediglich sporadischen Auftretens sowie der Tatsache, dass es sich nicht um einen traditionellen Aufenthaltsort der Art, welcher zu dieser Jahreszeit im Allgemeinen bevorzugt im (Feucht-) Grünland befindet, handelt, wird von einer eher geringen Bedeutung dieser Rast- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Geeignete Flächen mit vergleichbarer Eignung sind außerhalb der Wirkradien der geplanten WEA vorhanden. Große, eigentlich präferierte Grünlandflächen schließen sich östlich an den geplanten Windpark an. Insgesamt können daher erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes als Rastvogel ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Kranich

Im Frühjahr 2021 wurden einmalig 3 Tiere rastend in einem Abstand von ca. 600 m zur nächstgeplanten WEA gesichtet. Eine traditionelle Bindung des Kranichs an die betreffende Ackerfläche ist jedoch weder als Rastplatz noch als Nahrungshabitat erkennbar. Auch hier ist aufgrund der Seltenheit des Ereignisses sowie der Verfügbarkeit von Flächen vergleichbarer Eignung außerhalb der Wirkradien der WEA nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe galt im Wesentlichen aufgrund der akustischen Überlagerung der Balzlaute durch Betriebsgeräusche der WEA als windenergieempfindlich, wurde jedoch bereits in 2023 seitens der LANUV nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft. Die einzige Brutzeitfeststellung der Art fand zudem in einer Entfernung von ca. 750 m zu den WEA-Planflächen statt. Diese Entfernung liegt deutlich über den maximal anzunehmenden Wirkraumabständen. Potentielle Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen.

Nachtigall

Die Nachtigall gilt als nicht windenergieempfindlich. Potentielle Beeinträchtigungen der Art können jedoch bau- und anlagebedingt auftreten. Im Rahmen der Erstellung

der Zuwegung zur WEA 1 muss in einem Brutrevier der Art ein Heckendurchstich erfolgen. An anderer Stelle liegen die Bauarbeiten deutlich unter der Effektdistanz der Art. Zur dauerhaften Sicherung des Brutbestandes der Art im Bereich des geplanten Windparks wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen eine neue biotopvernetzende Feldhecke mit breiten Säumen auf einer Gesamtfläche von 2034 m² angelegt. In Verbindung mit einer im Rahmen der Genehmigung festgeschriebenen Bauzeitenbeschränkung werden für die Nachtigall keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Neuntöter

Im Rahmen der Kartierungen in 2021 wurde der Neuntöter an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art gilt als nicht windenergieempfindlich. Möglichen baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe von Brutrevieren zu den geplanten Zuwegungen wird mit der Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung entgegengewirkt. Der Neuntöter sollte zudem von der Neuanlage einer Feldhecke mit breitem Saum im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen profitieren.

Fazit

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Eingriff in den Naturhaushalt

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Durch die Fundamente der geplanten WEA wird eine Fläche von ca. 2.052 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 12.104 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 14.156 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der einzelnen Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biototypenwertigkeit beansprucht. Zuwegung und Anlagenstandort der WEA 4 befinden sich auf einer Dauergrünlandfläche. Im Zuge der Herstellung der Zuwegung zur WEA 1 kommt es auch zur Kreuzung mit einer vorhandenen Heckenstruktur.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine eher geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope und Boden erfolgt in Anlehnung an das Formular „Bauen im Außenbereich Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ des Kreises Coesfeld.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insg. 14.683 m². Die Umsetzung erfolgt durch die Anlage eines Extensivgrünlands auf einer Fläche von 12.920 m² sowie einer 6-reihigen Feldhecke mit Saumstreifen auf einer Gesamtfläche von 2.034 m². Die Maßnahmen gelten multifunktional auch als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Pseudogleybodens im Zuge des Vorhabens.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 204.294,- €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Für die vier geplanten WEA wird der reine Tagbetrieb von 06:00 – 22:00 Uhr beantragt. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Tagesrichtwertes durch die geplanten vier WEA wird auf eine Betrachtung der Vorbelastung potentieller genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verzichtet. Die berechneten Werte liegen deutlich mehr als 10 dB(A) unterhalb des Tagesrichtwertes von 60 dB(A). Damit befinden sich die umliegenden Wohnhäuser außerhalb des Einwirkbereichs der geplanten WEA.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten durch die enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff mit Stand vom März 2023 erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus 0 für WEA 1, Betriebsmodus 1 für WEA 2, Betriebsmodus 10 für WEA 3 und Betriebsmodus 6 für WEA 5 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes. Die WEA werden ausschließlich im Tagbetrieb wie beantragt genehmigt.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 bis IV.4.11 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der enveco GmbH vom Mai 2022 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.12 bis IV.4.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplante WEA durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH ein Gutachten vom Mai 2022 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte, d. h. die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten - überschritten werden. Vom Antragsteller wurde im Rahmen der Antragsstellung eine sogenannte „Nullbeschattung“ beantragt. Durch eine Abschaltautomatik wird somit gewährleistet, dass an den Immissionspunkten die Beschattungsdauer von null Stunden pro Kalenderjahr und null Minuten pro Tag eingehalten wird.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.12 bis IV.4.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten sind und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und stellt daher keine Belästigung der Anwohner mehr dar.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach durch vier Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf und Verkehrssicherheit

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Die vier beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X, N163/6.X und N149/5.X mit STE mit einem Rotordurchmesser von 163 m und 149,1 m befinden sich in einem geringen Abstand zu den Gemeindewegen und Straßen in der Umgebung.

Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlage unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Das „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert. Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen wird so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschalten und in den Trudelbetrieb wechseln.

Außerdem befindet sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 3 unmittelbar über einem öffentlichen Weg der Gemeinde Ascheberg (Schlickkamp). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für diese Windenergieanlage die Steuerung um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern. Die Windenergieanlage stellt sich bei Eisansatz automatisch in eine spezielle Position, so dass die Rotorblätter bei erkanntem Eisansatz parallel zu dem öffentlichen Weg zum Stehen kommen, um eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall auf dem öffentlichen Weg signifikant zu minimieren. Zusätzlich wird das Eiserkennungssystem der WEA 3 dahingehend ergänzt, dass sich die Gondel und der Rotor bei Eisansatz automatisch in eine Parkposition drehen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, sowohl an den öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gefährdungsbereiche [1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)] für die WEA 1 von 421,5 m, für die WEA 2 und WEA 3 von 490,5 m und für die WEA 5 von 411,75 m um den Mastmittelpunkt des jeweiligen WEA-Standortes, als auch an den WEA selbst Warnschilder über Eisabwurf aufzustellen bzw. zu befestigen.

Planungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich inkl. der Drehbereiche der Rotoren innerhalb des Teilbereichs 1 der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf Basis des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg wurde mit Schreiben vom 21.06.2023 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch vier Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen einer jeweiligen Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Denkmalschutz

Zur Herstellung des Benehmens im Zuge des Verfahrens zur Erteilung einer BImSchG-Genehmigung für das Verfahren Windpark Ascheberg, Flur 52, Flurstücke 5,8,11 und Flur 53, Flurstück 20 (Holthoff) wurde der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Praktische Denkmalpflege mit Mail vom 30.05.2023 von der Gemeinde Ascheberg beteiligt.

Das Benehmen durch den LWL wurde am 05.06.2023 gegenüber der Gemeinde Ascheberg hergestellt.

Zum Antrag auf Vornahme o.g. baulicher Veränderung ist das Denkmalpflegefachamt des Landschaftsverbandes der Auffassung, dass der beantragten Maßnahme in der engeren Umgebung zum Baudenkmal Holthoff 4 in Ascheberg Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Die geplanten WEA befinden sich nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW in der engeren Umgebung des Objektes und bedürfen demnach einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Unter Berücksichtigung des Eintragungsbescheides ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals erzeugen werden.

Dem Vorhaben stehen keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann daher erteilt werden und ist in diese Genehmigung einkonzentriert.

Baulasteintragungen

Die Abstandsflächen aller geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 1, 3 und 5 befindet sich zusätzlich auf benachbarten Grundstücken. Für die Überbauungen sind weitere Baulasten erforderlich. Außerdem ist für die WEA 1 Erschließungsbaulasten erforderlich.

Die erforderlichen Baulasten wurden am 25.03.2024 in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Ascheberg, Baulastenblatt Nr. 754 und 1112 bis 1120, eingetragen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheids zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3114128-163-d Rev. 2 (WEA 1), der Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 2 (WEA 2 + 3) und Prüfnummer 3114113-163-d Rev. 5 (WEA 5) vom 31.01.2023 des TÜV Süd zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen

Stellungnahme zur Standorteignung durch die F2E (Referenz-Nr.: 2023-B-033-P-R1) sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Behandlung der Einwendung

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragene Einwendung und Anregungen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA beziehen, wurden am 06.09.2024 im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld erörtert. Dabei hatten die Anwesenden Gelegenheit, Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen und sie mit den Vertretern der Antragstellerseite und denjenigen der Behörden zu erörtern. Einzelheiten zum Erörterungstermin ergeben sich aus dem Protokoll zum Termin, auf das Bezug genommen wird.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden oder durch entsprechende, nachvollziehbare Aussagen in den Antragsunterlagen berücksichtigt sind.

Der Schutzanspruch für Anwohner beinhaltet grundsätzlich keine Belange des Artenschutzes, jedoch wurde die Einwendung bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt.

Einwendungen

Zu folgenden Themen wurden Einwendungen und Anregungen vorgebracht:

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind zu unbestimmt, da verwirrend.

- *Es war vermutlich ursprünglich die Errichtung von 5 WEA beabsichtigt, nunmehr möglicherweise nur noch die Errichtung von 4 Anlagen. Grund ist u.U. der, dass der bereits vom 05.05.2022 datierende Antrag, der beim Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde am 19.04.2023, d.h. nahezu mit einem Jahr Verzögerung eingereicht worden ist, „unterwegs“ Änderungen erfahren hat, die Antragsunterlagen jedoch nicht angepasst wurden. So wird das in der Bekanntmachung als WEA 4 bezeichnete Windrad auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 53, Flurstück 20 zum Teil als WEA 5 in den Unterlagen genannt, soweit die Unterlagen richtig gelesen worden sind. Allein dieser Umstand bedingt die Unbestimmtheit.*
- *Hinzuweisen ist auf Seite 21 des UVP-Berichtes, wo es unter der Überschrift 1.5.1 anlagebedingte Auswirkungen (physische Anwesenheit) u.a. wie folgt heißt: „Die Größen der Kranstellflächen sind individuell an die Standorteigenschaften der einzelnen WEA angepasst (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)“
Mit anderen Worten: Bislang liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse über die Größen der Kranstellflächen vor.*

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

Rotmilan

- *Anzusprechen ist des Weiteren die Bedrohung des Windparks durch Brutgebiete des Rotmilans, der vor Ort nistet.*

Fledermaus

- *Entsprechendes gilt für weitere von dem Flügelschlag der Windräder gefährdete Vogelarten sowie insbesondere auch für vor Ort vorhandene Fledermausarten, was ausweislich des UVP-Berichtes, dort Seite 48, unstrittig der Fall sein wird. (E.8.1)*
- *Der Hinweis im UVP-Bericht dahingehend, dass dieser Gefahr durch Abschaltzeiten begegnet werden kann, ist aus zwei Gründen unzureichend und unzutreffend. Zum einen verhält sich die beantragte Genehmigung über die Tageszeit, die (rechtlich) bis 22.00 Uhr täglich andauert. Gerade in der Dämmerung sind Fledermäuse jedoch am aktivsten, mithin gerade bis 22.00 Uhr am Gefährdetsten*

Vogelzüge

- *Gefährdet sind durch den Windpark auch die jährlich sich vollziehenden Vogelzüge aus Kranichen und Gänsen, die den betroffenen Raum überfliegen.*

Artenvielfalt

- *Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden, deren Fortbestand gefährdet ist.*
- *Die Anwohner sehen täglich die Artenvielfalt und nicht die denjenigen, die durch eine einmalige Begehung ein Gutachten erstellen.*
- *Die Vielfalt und die Aktivitäten sind nur zu bestimmten Zeiten zu sehen, Jagd- und Flugzeiten, Wetterlage.*

Naturschutz

- *Mögliche Zerstörung von Teilen des Waldes aufgrund zu geringer Abstände.*
- *Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch.*
- *Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau.*
- *Was passiert mit dem angrenzenden Wald direkt vor meinem Eigentum und zwischen der Anlage WEA 5?*

Landschaftsbild

- *Mit der Errichtung von 4 Windrädern wird das vor Ort gegenwärtig noch vorhandene typische münsterländernische Landschaftsbild nachhaltig zerstört*

Optische Bedrängung

- *Zu vergegenwärtigen ist mit Blick auf die Größenordnungen der vorgesehenen WEA, dass die Narbenhöhe von 2 der geplanten Windrädern um mehr als 10 m höher ist als der Kölner Dom. Unter Berücksichtigung eines hochstehenden Flügels überragten diese beiden Windräder den Kölner Dom sogar um das 1,7-fache. Die optische Bedrängung, die von derartigen Dimensionen ausgeht, ist nicht hinzunehmen. Das Verhalten ist rücksichtslos, zumal die Sichtachse auf die Windräder optisch durch nichts (z.B. Wald) unterbrochen ist.*

Abstand/Gesundheit

- *Wenn auch die vorhandene Streubebauung in der Umgebung der einzelnen WEA-Standorte nicht den Schutz des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) genießt, ist der zum Teil nur gegebene Abstand zur vorhandenen bestandskräftigen Bebauung von weniger als 600 m nicht hinzunehmen und führt, zu gesundheitlichen Problemen der angrenzenden Bewohner.*

- *Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind.*

Planungsrecht

- *Insgesamt befinden sich 35 Haushalte innerhalb eines Radius von 1.000 m. Dies hat Siedlungscharakter und ist deshalb entsprechend zu bewerten*

Immissionsschutzrechtliche Belange

- *Die dadurch bedingte permanente Lärmbelästigung verursacht ebenso gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Gesundheitsschäden wie der von den Anlagen ausgehende Infraschall, das nachts permanent eingeschaltete Blinklicht und auch der von den Anlagen verursachte Schlagschatten bei Tageslicht.*
- *Nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, denn Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm.*
- *Unzulässige Schallimmissionen, die Richtwerte müssen eingehalten werden.*
- *Gesundheit und Sicherheit von Pferden, die auf anliegenden Hofstellen und den anliegenden Weideflächen gehalten werden. Auf Grund der vorgenannten Belastung durch den Infraschall, das Blinklicht und den Schlagschatten ist die Fortführung der Pferdezucht und des Reitbetriebes extrem gefährdet. Es besteht eine deutliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren!*

Diverses

Nachtbetrieb

- *Des weiteren scheint die Antragsstellerin, auch wenn es nicht Gegenstand dieser beantragten Genehmigung ist, eine „Salamitaktik“ zu verfolgen. Denn es ist davon auszugehen, dass aufgrund eines weiteren Gutachtens in einem späteren Genehmigungsverfahren zur Optimierung der Gewinnerzielung offenbar auch der Betrieb zur Nachtzeit angestrebt werden soll.*

Sicherheit

- *Eiswurf*

Wertminderung

- *Dies gilt ebenso für den mit der Errichtung der Windräder einhergehenden Wertverlust meiner Grundstücke, da sich diese in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.*

Antragsunterlagen

Kranstellflächen

Die Einwendung bezieht sich auf den Inhalt des UVP-Berichtes. In den Bauvorlagen (Lageplan) ist die Größe der Kranstellflächen angegeben. Die vorgesehene Größe entspricht der für solche Windenergieanlagen üblichen Größe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

- *Rotmilan*
- *Fledermaus*
- *Vogelzug, Gänse und Kraniche*
- *Artenschutz, Gefährdung weiterer Arten wie Weißstorch, Graureiher, Bussard, Habicht, Spechte*
- *Gefährdung heimischer Brutvögel*
- *Wald, Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau*
- *Veränderung des münsterländischen Landschaftsbildes*

Rotmilan nistet vor Ort

Der Rotmilan wurde im Kartierzeitraum 2021 nicht als Brutvogel im maßgeblichen Prüfbereich festgestellt. Aufgrund der im Rahmen der Einwendungen gemeldeten Sichtungen im Jahr 2023 wurde seitens der UNB eine erneute Abfrage zu aktuellen Vorkommen beim Kreis Warendorf sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld durchgeführt. Diese ergab ein neues, bislang nicht bekannt gewordenes Vorkommen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf in einem Abstand von ca. 1650 m zur nächstgeplanten WEA, welches die Sichtungen seitens der Anwohner erklärt. Aufgrund der Lage außerhalb des rechtlich vorgegebenen Prüfbereichs und ohne Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist dieser Brutstandort jedoch im Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Im Nachgang zum Erörterungstermin gemeldete Horste im Nahbereich zu den geplanten WEA konnten nach örtlicher Überprüfung durch die UNB nicht mit hinreichender Gewissheit der Art Rotmilan zugeordnet werden.

Die Einwendungen werden teilw. berücksichtigt.

Berücksichtigung der Fledermäuse

Seitens mehrerer Einwender wird die Besorgnis geäußert, dass die Artgruppe der Fledermäuse nicht ausreichend berücksichtigt wird. Es wird zudem auf ein Sommerquartier in ca. 600 m Entfernung zur WEA 4 hingewiesen.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Im Rahmen der Genehmigung wird daher spezifisch für jeden Anlagenstandort ein solches Abschaltscenario festgelegt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid abgesichert. Hierbei wird jeweils die untere Rotor-durchgangshöhe, das Vorhandensein unmittelbar angrenzender Gehölzbestände sowie eine potentiell erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund des gemeldeten Gebäudequartiers berücksichtigt. Dies führt über das „Standardszenario“ hinaus für die WEA 1 und 4 zu teilweise deutlich erhöhten Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse.

Die Einwendungen werden tlw. berücksichtigt.

Vogelzug, Gänse und Kraniche

Gänse und Kraniche gelten im Rahmen des alljährlichen Streckenzuggeschehens als nicht windenergieempfindlich.

Im Rahmen des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017 wurde daher klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise

ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen und Gänsen an WEA nicht gegeben.

Gefährdung weiterer Arten wie Weißstorch, Graureiher, Bussard, Habicht, Spechte

Bis auf den Weißstorch gehören die genannten Arten nicht zum Katalog der windenergieempfindlichen Arten gemäß Anhang 1 zum § 45b BNatSchG. Für den Weißstorch ist im Untersuchungszeitraum kein Brutvorkommen im gesetzlich vorgegebenen Nahbereich (500m) sowie im zentralen Prüfbereich (1000m) festgestellt worden. Auch der UNB sind im Nachgang keine Horste zur Kenntnis gebracht worden. Vereinzelt Sichtung nahrungssuchender oder ziehender Tiere seitens der Anwohner schließt eine solche Feststellung dabei nicht aus, da die gemäß Leitfaden NRW vorgegebene Erfassungssystematik immer nur zeitlich begrenzte Erfassungsintervalle und –zeiträume vorsieht. Aufgrund der dann aber vorliegenden Seltenheit solcher Sichtungsergebnisse ist jedoch regelmäßig nicht von einem erheblich erhöhten Tötungsrisiko für die Art auszugehen.

Für alle anderen genannten Arten, welche im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen teilweise als Brutvogel (Mäusebussard, Habicht, Kleinspecht, Mittelspecht, Grünspecht) sowie als Nahrungsgast (Graureiher) erfasst worden sind, ist im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA nicht von der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 auszugehen. Für den Bau notwendige Gehölzrückschnitte und –fällungen finden außerhalb der Brutzeiten statt. Auf das Vorhandensein von Nisthöhlen wird insbesondere geachtet.

Gefährdung heimischer Brutvögel

Die Belange des Artenschutzes wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für vier geplante Windenergieanlagen nordwestlich Drensteinfurt, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen, Ascheberg-Holthoff nach den Vorgaben und Rahmenbedingungen der VV-Artenschutz und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017), abgearbeitet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen

(Maßnahmen für die Nachtigall, Bauzeitbeschränkung; Bewirtschaftungsauflagen im Bereich des Mastfußes) kann für die vor Ort befindlichen Brutvögel ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Die erforderlichen Bedingungen und Nebenbestimmungen für die Sicherung des Artenschutzes sind über den Genehmigungsbescheid abgesichert.

Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau

Die angesprochenen Belange des Naturschutzes wurden über die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt.

Beurteilungsmaßstab sind hier die §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Sofern dies nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen.

Die Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Der Eingriff in Gehölze ist überwiegend temporärer Art und erfolgt im Wesentlichen durch das rechtzeitige auf den Stock setzen im Bereich von Überschwenkradien beim Transport der Rotorblätter. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Verbleibende, unvermeidbare Eingriffe werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt die Anlage eines Extensivgrünlands auf einer Fläche von 12.920 m² sowie einer 6-reihigen Feldhecke mit Saumstreifen auf einer Gesamtfläche von 2034 m². Mit Umsetzung dieser Maßnahmen gelten die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden und Gehölzstrukturen als bewältigt.

Veränderung des münsterländischen Landschaftsbildes

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg vom 29.11.2016 wurden Sondergebiete für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Die beantragten Windenergieanlagen liegen im Teilbereich 1 dieser Ausweisung. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan wurde über das Beteiligungsverfahren auch eine naturschutzrechtliche Vorauswahl getroffen, um auf dem Gemeindegebiet Windenergienutzung zu konzentrieren und einem unkontrollierbaren Wildwuchs entgegenzuwirken. Dabei lassen sich WEA in den heute üblichen Dimensionen nicht mehr in der Landschaft „verstecken“. Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild gilt als nicht mehr ausgleichbar und wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 204.294,- €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Optische Bedrängung / Abstände

- *Optische Bedrängung*
- *Abstände, Planungsrecht*

Optische Bedrängung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze geht von den beantragten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die Wohnnutzung der Einwendenden aus.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Abstände, Planungsrecht

Die 1.000 m Abstandsregelung greift, wie die Einwendungen richtig aufgeführt haben, **nicht** für Streubebauung. Die geplanten WEA halten auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld alle den 2-fachen Abstand zu Wohngebäuden ein bzw. überschreiten diese.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Immissionsschutz

- *Lichtimmissionen*
- *Schallimmissionen*
- *Schattenwurf*
- *Infraschall*
- *Pferde und Schallimmissionen*

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA ist als Lichtimmission zu werten. Auf Grund der geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen. (vgl. Agatz, Windenergiehandbuch 2023, Seite 188).

Die beantragten Anlagen sollen nach Aussage des Antragsstellers mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung BNK ausgestattet werden.

Darüber hinaus gibt § 9 Abs. 8 EEG an: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.“

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionsprognose zu den gegenständlichen Windenergieanlagen wurde entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm, Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, dem Interimsverfahren, auf der Grundlage von Herstellerangaben zu dem geplanten Anla-

gentyp und nach dem Hinweis zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI erstellt. Für die Erstellung des Gutachtens wurden nach Vorgaben des Interimsverfahrens entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte der Immissionspunkte wurden anhand der Gebietscharakteristik gemäß der TA Lärm plausibel zugeordnet. Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe sowie die bestehenden Windenergieanlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) unter der Voraussetzung einer hohen Vorbelastung zulässig.

Ausweislich des eingereichten Schallgutachtens werden die Immissionsrichtwerte zusätzlich einer zulässigen Überschreitung um 1 dB(A) eingehalten. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zum Thema Lärm auf Seite 57 f. dieses Bescheids wird verwiesen.

Die Berechnung wurde nach den Vorgaben und Anforderungen des Interimsverfahrens in Verbindung mit der TA Lärm durchgeführt. Die Berechnung wurde auf Grundlage von Herstellerangaben nach Vorgabe der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) durchgeführt. Herstellerangaben können insbesondere dann verwendet werden, wenn für einen neuen Anlagentyp noch keine Messberichte vorliegen. Die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm wird über eine Abnahmemessung sichergestellt, Siehe Auflage IV.4.7.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Schattenwurf

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH Münster ein Gutachten (Schattenwurfprognose von Mai 2022) erstellt.

Es ist sicherzustellen, dass entsprechend des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Der Gutachter hat die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case), ohne Berücksichtigung von Bewölkung, Stillstandszeiten der WEA und Windrichtung an einem punktförmigen Rezeptor in 2 m Höhe berechnet. Die Ausrichtung ist horizontal, so dass der Schattenwurf unabhängig von der Einfallrichtung registriert wird. Die Berechnung nach dem „Gewächshaus-Modus“ ist plausibel, um Schattenwurfeinfall aus allen Richtungen zu registrieren.

Da an mehreren Wohnhäusern die maximal zulässige Beschattungsdauer überschritten wird, ist die Antragstellerin verpflichtet, ein Schattenabschaltmodul einzurichten. Die Wohnhäuser, für die eine Abschaltung entsprechend dem Sonnenstand eine Nullbeschattung zu programmieren ist, sind in der Nebenbestimmung IV.4.12 und IV.4.16 festgeschrieben.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Infraschall und Gesundheit

Gemäß Nr. 7.3 TA Lärm sind tieffrequente Geräusche solche mit einem Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hertz (Hz).

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unterhalb von etwa 16-20 Hz. Der vom Menschen wahrnehmbare Frequenzbereich ist nicht scharf begrenzt. Ein gesundes Ohr kann Schallsignale in einem Frequenzbereich von ca. 16 Hz bis 16000 Hz hören. Bei sehr hohen Schalldruckpegeln ist auch unterhalb von 16 Hz noch eine Wahrnehmung möglich. Der niedrigste noch hörbare Schallpegel (Hörschwelle) steigt mit kleiner werdenden Frequenzen stetig an.

Infraschall wird oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen,

so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können.

Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr (LANUV NRW und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -LUBW 2014). Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der Windenergieanlagen zeigte sich nicht.

Aus den Koordinaten der untersuchten Immissionsorte der Einwender ergibt sich aber ein Mindestabstand von > 800 m zu den beantragten drei Windenergieanlagen. Demnach ist eine Beeinflussung des Geräuschpegels durch Infraschall nicht mehr gegeben. In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit keine feste Abstandsregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Feste Abstände lassen sich auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.

Bei Windenergieanlagen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der Windenergieanlage zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthal-

ten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu Windenergieanlagen, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten (LUBW 2014).

Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von Windenergieanlagen. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannter Weise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei Windenergieanlagen (vgl. Agatz, Windenergiehandbuch 2023, Seite 179).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gesundheit von Pferden

In einem Gutachten der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 17.11.2004 beschäftigt sich die Autorin mit dem Thema „Windenergieanlagen und Pferde“. Sie beschreibt die von einer Windenergieanlage zu erwartenden Reize sowie die darauffolgenden denkbaren Reaktionen seitens der Pferde und kommt mit Hilfe einer Befragung von 15 Betriebsbesitzern von über 420 Pferden zu deren Erfahrungen zu dem Ergebnis, dass die von einer Windenergieanlage ausgehenden Reize im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich betrachtet werden können.

Zu einer vergleichbaren Bewertung kommen diverse Verwaltungsgerichte, u.a. aus München (VG München, Urteil vom 16.07.2013 – M 1 K 13.2056), Ansbach (VG Ansbach, Urteil vom 25.01.2012 – AN 11 K 11.01921, Münster (VG Münster, Urteil vom 17.01.2020 – 10 K 435/17) oder auch das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem rechtskräftigen Beschluss (OVG NRW 7 B 665/02) vom 17.05.2002.

Im Tenor bejahen die Urteile, dass Reaktionen der gehaltenen Pferde auf Immissionen der Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können, stellen aber auch fest,

dass gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über eine erhebliche Beeinträchtigung der Pferde durch den Betrieb dieser Anlagen nicht vorliegen.

Die Rechtsprechung fordert stets, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss (was bisher, soweit hier bekannt, in keinem Fall gelang), um berücksichtigt werden zu können. WEA sind im Außenbereich gleichberechtigte Nutzungen mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung, daher sieht die Rechtsprechung WEA-Betreiber nicht in der Pflicht, ihre Interessen pauschal zu Gunsten einer anderen Nutzung zurückzustellen, sondern konkurrierende Nutzungen müssen ein relativ hohes Maß an zumutbaren Belastungen hinnehmen.

Auch zum Einfluss von Infraschall auf Pferde liegen hier keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Frequenz des Infraschalls dürfte aber ebenso wie beim Menschen unterhalb des wahrnehmbaren Hörbereichs der Pferde liegen.

Regelungen oder besondere Festlegungen wurden seitens der beteiligten Veterinärbehörde nicht vorgeschlagen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Diverses

- *Sicherheit*
- *Nachtbetrieb*
- *Wertminderung*

Sicherheit / Eiswurf

Die Windenergieanlagen unterliegen regelmäßigen Wartungsintervallen. Eine allgemeine Wartung erfolgt halbjährlich durch den Anlagenhersteller. In einem zweijährigen Intervall erfolgt eine umfangreiche Prüfung und Wartung z.B. der Aufzüge und der Flügel. Die wiederkehrenden Untersuchungen werden durch unabhängige externe Unternehmen durchgeführt. Die Prüfungen und Wartungen werden dokumentiert und können durch die Behörde angefordert werden.

Die WEA verfügen über ein Eisansatzerkennungssystem. Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen wird so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschalten und in den Trudelbetrieb wechseln. Zusätzlich

wird das Eiserkennungssystem der WEA 3 dahingehend ergänzt, das sich die Gondel und der Rotor bei Eisansatz automatisch in eine „Parkposition“ drehen (siehe die Ausführungen zur Verkehrssicherheit Seite 67 dieses Bescheids).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nachtbetrieb

Vom Antragsteller wurde die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Herstellers Nordex beantragt. WEA 1 vom Typ N163/5.X, WEA 2 und WEA 3 vom Typ N163/6.X und WEA 5 vom Typ N149/5.X.

Der Antragssteller hat den reinen Tagbetrieb beantragt. Ein möglicher Nachtbetrieb wurde nicht beantragt und ist somit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wertminderung

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien - auch unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 GG - als Folge der Ausnutzung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eines Dritten nur dann erheblich sind, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten gegeben ist. Ansonsten betreffen die Chancen und Risiken einer Veränderung des Verkehrswerts eines Anwesens allein die Sphäre des betroffenen Eigentümers. Ein Rechtsanspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, existiert nicht.

OVG Schleswig, Urteil vom 26.01.17 - 6 A 192/15, juris Rn 58

VGH München, Beschluss vom 21.06.16 - 22 ZB 16.24, juris Rn 35

OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.17 - 12 KN 6/16

Die Schwelle der unzumutbaren Beeinträchtigungen wird dabei hoch angesetzt und erst dort gesehen, wo der Wert soweit gemindert wäre, dass die Befugnis, das Eigentum nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbliebe.

VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.18 - 10 S 186/18, juris Rn 28

Dass diese Schwelle im vorliegenden Fall erreicht sein könnte, wird nicht vorgetragen. Kaufpreisminderungen wie sie von Einwendern postuliert werden, reichen jedenfalls offensichtlich nicht aus.

OVG Münster, Beschluss vom 21.02.20 - 8 A 3269/18, NRWE Rn 74

Diese Bewertung ist auch auf eine Wertminderung als Nachteil im Sinne des BImSchG zu übertragen, da auch hier zur Frage der „Erheblichkeit“ auf die Zumutbarkeit abzuheben ist. Da die Immissionen der WEA nach den Maßstäben des BImSchG für Menschen zumutbar sind und WEA im Außenbereich als ortsüblich anzusehen sind, spricht nichts dafür, dass die in Bezug auf wirtschaftliche Interessen sicherlich höher anzusetzende Erheblichkeitsschwelle überschritten sein könnte. Zudem reicht die bloße Befürchtung eines Nachteils nicht aus.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es wurden alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Punkte erörtert. Darüber hinaus gehende Einwendungen z. B. zur Informationspolitik des Betreibers und der Gemeinde, Speichertechnologien, Wirtschaftlichkeit, dem Stromverbrauch der Standortgemeinde, der Beschädigung der Nachbarschaft etc. werden hier nicht aufgeführt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangenen Einwendungen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung

einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Claas

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
		Ordner 1 von 2	
1	0	Inhaltsverzeichnis	2
2	1	Antragsschreiben v. 13.03.2023 und Antrag nach § 90 Abs. 4 BauO	4
3	1	Formular 1, Antrag nach § 4 BImSchG	3
4	1	Formular 2, Gliederung der Anlagen	1
5	1	Formular 3, Technische Daten siehe Dokumentation vom Hersteller in Kapitel 6 (4 - fach WAE 1 - 3 und 5)	8
6	1	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen	4
7	1	Kurzbeschreibung	4
8	1	Übersichtskarte, WEA 1; WEA 2; WEA 3; WEA 5	1
9	1	Technische Beschreibung, E0004923352 Rev. 10/09.03.2022	7
10	1	Technische Beschreibung, E0004923356 Rev. 08/09.03.2022	7
11	1	Technische Beschreibung, 2014649DE Rev. 04/09.03.2022	7
12	2	Deutsche Grundkarte, Juni, 2022; M 1:5000 Juni 2022	1
13	2	Übersichtskarte, Juni 2022; M 1:25000	1
14	2	Übersichtskarte, März 2023, M 1:20000	1
15	2	Lageplan, v. 09.05.2022, M 1:3500	1
16	2	Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen Nordex Energy; Rev. 07/20.01.2022 Dokumentennr: E0004928868	40
17	2	Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen Delta4000 - N 163/6X Nordex Energy; Rev. 02/07.09.2021 Dokumentennr: 2014650DE	38
18	3	Bauantragsformular, § 64 BauO NRW	2
19	3	Baubeschreibung, Flur 52 und 53 Flurstücke 5; 8; 11; 20 v. 5.05.2022	2
20	3	Bauvorlageberechtigung v. 25.05.2000	1
21	3	Grunddaten der WEA 1, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5	1
22	3	Grunddaten der WEA 2, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 8	1
23	3	Grunddaten der WEA 3, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 11	1
24	3	Grunddaten der WEA 5, Gemarkung Ascheberg, Flur 53, Flurstück 20	1
25	3	Karte FNP der Gemeinde Ascheberg, M 1:17500 v. 7.10.2020	1

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
26	3	Amtlicher Lageplan, M 1:1000 v. 27.02.2024; WEA 1	1
27	3	Amtlicher Lageplan, M1:1000 v. 27.02.2024; WEA 2	1
28	3	Amtlicher Lageplan, M 1:1000 v. 27.02.2024; WEA 3	1
29	3	Amtlicher Lageplan, M 1:1000 v. 27.02.2024; WEA 5	1
30	3	Auszug Liegenschaftskataster Blatt 1 v. 2, vom 07.06.2022, M 1:2000	1
31	3	Auszug Liegenschaftskataster Blatt 1 v. 2, vom 07.06.2022, M 1:2000	1
32	3	Anlagenansichten, M 1:500 Zeichnungsnummer: 00149_E0004992747	2
33	3	Anlagenansichten, M 1:500 Zeichnungsnummer: 00163-E0004962425	2
34	3	Anlagenansichten, M 1:500 Zeichnungsnummer: 00163-E0005333399	2
35	3	Allgemeine Dokumentation; Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter; Rev. 06/01.04.2021 Dokumentnummer: E0004289528	6
36	3	Grundlagen zum Brandschutz Rev. 09/25.11.2021, Dokumentennr.: E0003944543	10
37	3	Brandschutzkonzept, Böcker Ingenieure, Projektnummer: 0522022 v. 10.05.2022 (inkl Lageplan)	18
38	3	Karte zur optisch bedrängenden Wirkung März 2023, M 1:7000,	1
39	3	Stellungnahme Amprion GmbH, Stellungnahme bzgl. Höchstspannungsfreileitung v. 15.11.2022	5
40	3	Rückbauverpflichtung v. 5.05.2022	1
41	4	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: E0003950753	10
42	4	Erdungsanlage der Windenergieanlage, Rev. 10/01.04.2021 Dokumentennr.: NALL01_008521	10
43	4	Hinweise und Dokumente zur Eiserkennung	1
44	4	Eiserkennung an Nordex- WEA, Rev. 03/01.04.2021 Dokumentennr.: E0003946627	8
45	4	Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex Windenergieanlagen, Vertriebsdokument vom 26.04.2016	6
46	4	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, TÜV Nord, Rev 1 vom 09.07.2021	5
47	4	Type Certificate, Nr. TC-DNV-SE-0439-03577-3 vom 17.01.2023	2

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
48	4	Allgemeine Dokumentation; Sichtweitenmessung; Rev. 06/16.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_020142	8
49	4	Allgemeine Dokumentation, Option Serrations an Nordex-Blättern, Rev. 07/24.06.2021, Dokumentennr.: K0801_077528	8
50	4	Allgemeine Dokumentation, Umwelteinwirkung einer WEA; Rev. 08/10.03.2022, Dokumentennr.: NALL01_008514	10
51	4	Allgemeine Dokumentation, Getriebeölwechsel an Nordex-WEA, Rev. 06/16.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008534	8
52	4	Allgemeine Dokumentation, Schattenwurfmodul Rev.06/01.04.2021, Dokumentennr.: K0815_051312_DE	8
53	4	Allgemeine Dokumentation, Fledermausmodul, Rev. 07/26.11.2021, Dokumentennr.: K0815_051313_DE	10
54	4	Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung, Delta4000-N149/5.X, Rev. 10/09.03.2022 Dokumentennr.: E0004923352	20
55	4	Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex, Stahlrohrturm TS125-04, Rev. 03/30.06.2021, Dokumentennr.: 2002034DE	8
56	4	Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Rev. 06/01.04.2021 Dokumentennummer: 2001032DE	8
57	4	Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung, Delta4000-N163/5.X; Rev. 08/09.03.2022 Dokumentennr.: E0004923356	20
58	4	Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex, Stahlrohrturm TS118-00; Rev. 03/01.04.2021, Dokumentennr.: 2000860DE	8
59	4	Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Rev. 06/01.04.2021, Dokumentennr.: 2001032DE	8
60	4	Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung, Delta4000-163/6.X, Rev. 04/09.03.2022 Dokumentennr.: 2014649DE	20
61	4	Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex N163/6.X, Rev. 02/17.08.2021, Dokumentennr.: 2017619DE	6
62	4	Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Delta4000 - N163/6.X, Rev. 01/25.01.2022 Dokumentennr.: 2018023DE	6
63	5	Allgemeine Dokumentation, Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex WEA, Rev. 14/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008535	12
64	5	Erläuterungen zur EG-Konformitätserklärung der WEA; G0413EU7320_F04_DE Version 1.0	1
65	5	Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung Befahranlage, Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_022693	10

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
66	5	Sicherheitsanweisung, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Rev. 15/09.12.2021, Dokumentennr.: E0003937116 inkl Freigabeblatt	42
67	5	Flucht- und Rettungsplan, Delta4000 – Hybridturm, Rev. 05/18.08.2021, Dokumentennr.: E0004283818	11
68	5	Flucht- und Rettungsplan Delta4000 – Stahlrohrturm Rev. 03/01.04.2021 Dokumentennr.: E0004282961	11
69	5	Allgemeine Wartungsanleitung, Produktreihe Delta4000, Rev. 09/22.09.2021, Dokumentennr.: E0004345392 inkl. Freigabeblatt	17
70	6	Hinweis zu den Sicherheitsdatenblättern	1
71	6	Allgemeine Dokumentation, Abfallbeseitigung Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008536	7
72	6	Allgemeine Dokumentation, Abfälle beim Betrieb der Anlage, Rev. 05/01.04.2021, Dokumentennr.: E0004003703	6
73	6	Allgemeine Dokumentation, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Rev. 07/31.01.2022 Dokumentennr.: R0003951248	10

Ordner 2 von 2

74	7	Schallimmissionsprognose, enveco GmbH, März 2023 Enveco GmbH	12
75	7	Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/5.X, Revision 06, 14.07.2022, F008_276_A19_IN	4
76	7	Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X, Revision 04, 01.06.2022 F008_277_A19_IN	4
77	7	Oktav-Schalleistungspegel Nordex N149/5.X, Revision 02, 14.02.2020, F008_275_A19_IN	4
78	7	Immissionspunkte WEA 1; WEA 2; WEA 3; WEA 5, Einzelemittenten an den Immissionspunkten Tagbetrachtung	6
79	7	Schallausbreitungskarte, M 1:15000 enveco GmbH	1
80	7	Schattenwurfprognose, enveco GmbH, Mai 2022	115
81	8	UVP-Bericht, enveco GmbH, November 2022 überarbeitete Version (Schall) März 2023	116
82	8	Landschaftspflegerischer Begleitplan, enveco GmbH, November 2022	79
83	8	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe IIDr. rer. nat. Olaf Denz, Stand 18.10.2022	91
84	8	Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen für die vier geplanten Windenergieanlagen, Dr. rer. nat. Olaf Denz, Stand 19.10.2022	10

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
85	9	Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Dr. Kloppenberg & Gerdes GmbH inkl. Prüfbericht v. Fresenius Institut, v. 31.08.2023, Gutachten 22071-02	60
86	9	F2E Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Ascheberg-Holthoff, Referenznummer: 2023-B-033-P3- R1	42
87	10	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung bzw. Genehmigungen von Luftfahrthindernissen, v.28.07.2022 Revision 00 v. 29.9.2020	1
88	10	Übersichtskarte mit Radien	1
89	10	Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Rev. 14/27.08.2021 Dokumentennr.: NALL01_064691	10
90	10	Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Rev. 06/15.09.2021 Dokumentennr.: E0004000420	14

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/E G (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
--	---

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 211)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen - Nordrhein-Westfalen - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1241)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EEG 2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598)
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
Verm-KatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur,

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

	Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e. V.)

DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum

	<p>Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m².</p> <p>Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)</p>
--	--

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

<p>FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10</p>	<p>Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)</p>
---	--

LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
www.lai-immissionsschutz.de

	<p>Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016</p>
--	--

<p>Windenergie-Handbuch 2022</p>	<p>Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de; www.windenergie-handbuch.de; 19. Ausgabe, März 2023</p>
----------------------------------	--

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbe- hörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 – Umwelt; Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Un- tere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

**XII. Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der
Umweltauswirkungen**

siehe Anlage (Seiten 1 - 41)

XIII. Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigefügte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“
der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober
2015)

Anhang 3 zum Bescheid vom 27.03.2024

AZ.: 70.1-2022/0980-0018353

**Zusammenfassende Darstellung
und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen

auf den Grundstücken

am Standort Ascheberg (Holthoff), Gemarkung Ascheberg,

Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1),

Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2),

Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und

Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5)

Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727, Billerbeck

Inhaltsübersicht

TEIL I ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS NACH § 20 ABS. 1 A DER 9. BIMSCHV	4
1 EINLEITUNG	4
1.1 ZIELSETZUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
1.1.1 Alternativen.....	5
1.1.2 Standortalternativen	5
1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen	6
1.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	6
2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	6
2.1 AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN.....	7
2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf	7
2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen	7
2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung	7
2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf.....	8
2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen	8
2.2 AUSWIRKUNGEN DURCH RESTSTOFFE	9
2.3 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	9
2.3.1 Schutzgebiete	9
2.3.2 Tiere.....	10
2.3.3 Pflanzen und Biotope	11
2.3.4 Biologische Vielfalt	11
2.4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT BODEN	12
2.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT WASSER	12
2.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KLIMA/LUFT.....	13
2.7 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFT	13
2.8 AUSWIRKUNGEN AUF KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER.....	14
TEIL II BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß § 20 A ABS. 1 B DER 9. BIMSCHV	15
3 EINFÜHRUNG	15
3.1 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
3.2 PLANUNGSKONZEPT	16
3.3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN.....	16
3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen	16
3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung.....	18
3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen	21

3.3.4	<i>Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung</i>	22
3.3.5	<i>Bewertung von Gefahren</i>	23
3.4	BEWERTUNG DER RESTSTOFFE UND ABFÄLLE.....	25
3.5	BEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	26
3.6	BEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT BODEN / FLÄCHE	28
3.7	BEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT WASSER	29
3.8	BEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	31
3.9	BEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFT	33
3.10	BEWERTUNG FÜR KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER	34
3.11	AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE SCHUTZGÜTER.....	35
3.12	WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	35
4	ARTENSCHUTZ	35
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	38
6	STÖRFALLVORSORGE	40
7	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	41

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) (§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, zur Errichtung von vier Windenergieanlagen dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 UVPG der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Die UVU ist gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden und Bestandteil der Antragsunterlagen (UVP-Bericht für vier geplante Windenergieanlagen; Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff, erstellt von der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster, Stand März 2023).

Die Zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die vier genehmigten Windenergieanlagen (WEA) aus dem Bescheid vom 27.03.2024, Az.: 70.1-2022/0980-0018353.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist in der zusammenfassenden Darstellung die Herkunft der Informationen anzugeben. Die Informationen der nachfolgenden Kapitel entstammen in der Regel den Antragsunterlagen und der UVU. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Errichtung der Anlagen ist aus der Sicht der Antragstellerin notwendig, um einen Beitrag zu der von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen „Energiewende“ zur Reduzierung des CO₂ Gehaltes in der Atmosphäre zu leisten.

1.1.1 Alternativen

Die Betrachtung von Alternativen ist mit Blick auf die Verfahrenstechnik und den Standort nicht von Bedeutung.

1.1.2 Standortalternativen

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Teilbereich 3 des Sondergebietes „Windenergieanlagen und Landwirtschaftliche Nutzung“ der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg. Die FNP-Änderung ist seit dem 15.12.2016 rechtskräftig. Die beantragten Anlagen sollen mit dem Mast und dem Rotor innerhalb der durch den FNP ausgewiesenen Flächen für Windenergie errichtet werden.

Der Standort ist daher für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgesehen. Die beantragten Standorte eignen sich daher besonders für die Errichtung von Windenergieanlagen.

1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen

Bei der Windenergienutzung gibt es keine Verfahrensalternativen.

Alternativen bestehen nur in der Anlagengröße und Anzahl der Anlagen in der Windkonzentrationszone.

Die gewählte Anlagengröße und technische Konstruktion entspricht dem zurzeit auf dem Markt verfügbaren Stand der Technik.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Die Antragstellerin hat die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG selbst beantragt.

Die Genehmigungsbehörde hat dies als zweckmäßig und sinnvoll erachtet.

Der Genehmigungsbehörde wurde der UVP-Bericht für die Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Ascheberg; erstellt von der enveco GmbH aus Münster, zur Bewertung des Vorhabens vorgelegt.

Das Planungsbüro kommt in der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung der geplanten vier Windenergieanlagen stattfindende Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzgeldleistungen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch den Betrieb der beantragten Anlagen können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen

2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf

Zu den voraussichtlichen Schattenwurfimmissionen wurde eine Schattenwurfprognose durch die enveco GmbH, Grevenener Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 58) verwiesen.

2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Zu den voraussichtlichen Lärmimmissionen, vor allem zur Bewertung der Tagzeit, wurde eine Schallimmissionsprognose durch die enveco GmbH, Grevenener Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Bauphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen.

Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden. Eine Überschreitung der Lärmrichtwerte zur Tagzeit ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der Lärmimmissionen von den Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 57) verwiesen.

2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung durch die Höhe, Größe und Rotorfläche einer Windenergieanlage sowie die aufmerksamkeitsregende Wirkung der Rotorbewegung gilt nicht als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist ein Aspekt der Bauordnung.

Aufgrund der variierenden Dimensionen von Windenergieanlagen wird eine starre Abstandsregelung der Beurteilung der erdrückenden Wirkung nicht gerecht. Als Orientierungsmaßstab und gestützt durch Rechtsprechung und den § 249 Abs. 10 BauGB dient die Gesamthöhe der Windenergieanlagen. Bei Abständen von schutzbedürftigen Wohnräumen zu den geplanten Windenergieanlagen von weniger als der zweifachen Gesamthöhe ist demnach überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen über dem Zweifachen der Gesamthöhe ist in der Regel keine erdrückende Wirkung zu erwarten.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 60) verwiesen.

2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen, es sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.5 Windenergie-Erlass 2018).

2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Lichtblitze („Disko-Effekt“) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Da sie vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe abhängig sind, kann durch die Wahl von matten Beschichtungen eine Störung durch den „Disko-Effekt“ vorgebeugt werden (LAI 2002).

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von Windenergieanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen

werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Befeuerung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Flugsicherung und sind einschließlich der Blendwirkung in den Antragsunterlagen beschrieben.

2.2 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschl. Ölfilter an.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Abfall (Seite 59) verwiesen.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1 Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben liegt im über den Landschaftsplan Davensberg-Senden festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Osterbauerschaft.

Es befindet sich innerhalb des gemäß der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg dargestellten Teilbereichs 1 der „Sondergebiete Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“. Der Kreis Coesfeld als Träger der Landschaftsplanung hat dieser Ausweisung im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht widersprochen. Damit gilt hier § 20 (4) LNatSchG NRW: „Für Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan

nicht widersprochen hat“ unmittelbar. Eine Befreiung von potentiell betroffenen Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich.

2.3.2 Tiere

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I VS-RL und Anhang IV FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren.

Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch das beantragte Vorhaben wurden in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II“ (Dr. Denz, BfVTN, 18.10.2022), sowie im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen“ (Dr. Denz, BfVTN, 19.10.2022) untersucht.

Auswirkungen auf Vögel

Brut- und Rastvögel können durch Windenergieanlagen in einer Vielzahl von Auswirkungen beeinträchtigt werden. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke und ihre Nebenanlagen ist immer auch ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, Lebensraum sowie Ruhehabitaten verbunden. Baubedingt könnte es dabei je nach Baubeginn und -dauer zur direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren sowie zur Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb kommen. Hierzu zählen z. B. auch Auswirkungen wie die Vergrämung durch Licht oder Lärm.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen denkbar:

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Darüber hinaus kann es zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überbauung kommen. Betriebsbedingte Störungen wie z. B. durch Schlagschatten

oder Befeuerung sind weitere direkte Folgen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen. Insbesondere größere Windfarmen können zu einer Barrierewirkung und damit zur Zerschneidung, Verlust oder der Verlagerung von Flugkorridoren führen.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren kommen. Zusätzlich entstehen durch die Bewegung der Rotoren turbulente Luftströmungen. Die Luftverwirbelungen können sich auf den Flug der Fledermäuse bzw. den Flug ihrer Beutetiere auswirken. Verwirbelungen mit hoher Intensität können auch zu einer direkten Tötung von Fledermäusen führen, was einer Kollision gleichzusetzen wäre.

2.3.3 Pflanzen und Biotope

Nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope ergeben sich auf den Flächen, die für die Anlagenstandorte, die Kranstellflächen und die Zuwegungen beansprucht werden. Baubedingt können noch zusätzliche Flächen temporär beansprucht werden, die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt korrelieren mit den Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt, die als Indikator für die biologische Vielfalt dienen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Versiegelung im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen wird durch auszubauende bzw. anzulegende Zufahrtswege, die Kranstellfläche sowie durch das Fundament im Mastfußbereich gebildet.

Die Bodentypen an den Anlagenstandorten der Windenergieanlagen sind als natürlich gewachsene Böden der typisch lokalen Bodenvergesellschaftung entstanden und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Teile des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung zu der WEA 1 bis WEA 3 und WEA 5 befinden sich gem. BK50 im Bereich von Böden mit besondere Funktionenerfüllung (Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte).

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die geplanten Anlagen befinden sich nicht innerhalb eines Heilquellen oder Wasserschutzgebietes.

Da der Versiegelungsgrad im überwiegend wald- und ackerbaulich genutzten Außenbereich gering ist, werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden. Die Vorgaben und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Windenergieanlagen können bei Betriebsstörungen auftreten. Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb der Windenergieanlagen fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund des Baustellenverkehrs kann es im Untersuchungsgebiet während der Bauphase zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen. Die Beeinträchtigung ist jedoch nur kurzfristig und in dem unbeeinträchtigten Klima als unbedeutend einzuordnen.

Die Neuversiegelung durch die Standfußfläche der Windenergieanlage inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten oftmals noch verstärkt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen in Ascheberg-Holthoff führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Obwohl die Standorte vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden, verlieren Sie an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte (Beleuchtung, periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe) kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. eine industrielle Überformung erfahren.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Standorte werden verändert. Die Technisierung des Lebensumfeldes (Wohnumfeld und Erholungsraum) und die Bedrohung

der als Heimat erfahrenen Landschaft (Heimatgefühl) haben eine Symbolwirkung und verursachen Akzeptanzprobleme.

2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der LWL-Archäologie für Westfalen und der LWL-Denkmalpflege Landschafts- und Baukultur in Westfalen beteiligt. Während der Bauphase wird der Bereich der Windenergieanlagen auf archäologische Funde hin beobachtet. Auffälligkeiten werden dem LWL gemeldet, damit dann gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV

3 Einführung

Im Teil I sind die mit der beantragten Anlagenplanung verbundenen Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

In diese Bewertung fließt auch die vorgetragene Einwendung ein.

3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die auf den Menschen beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlagen möglichen Einwirkungen können unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen.

Die Wirkungen auf den Menschen werden daher entsprechend innerhalb der umweltbezogenen Bereiche z. B. Schatten und Lärm dargestellt.

3.2 Planungskonzept

Beantragt werden vier Windenergieanlagen.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Anlagen sollen permanent ganzjährig über Tag betrieben werden.

3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise).

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen „worst-case“ Beschattungszeiten der vier WEA betragen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 0 min und 230 h 08 min. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung

der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (LAI 2020, Windenergie-Erlass 2018).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH erstellt. Für die Beurteilung des Schattenwurfs wird von einem „worst-case“-Modell ausgegangen, welches beinhaltet, dass folgende vier Punkte erfüllt sind:

1. die einzelne WEA immer im Betrieb ist,
2. die Sonne immer scheint,
3. der Wind immer aus einer Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
4. sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z. B. Wald) zwischen Aufpunkt und Windenergieanlage befinden.

Da die geplanten Windenergieanlagen die zulässige Beschattungsdauer überschreiten, ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Die Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Unter Beachtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz des BImSchG ist festzustellen, dass angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Planbüros enveco GmbH im UVP-Bericht sowie der Schattenwurfprognose gesundheitliche Schädigungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Reduzierung des Schattenwurfes sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Ein entsprechendes Abschaltkonzept ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Behörde abzustimmen.

Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 60f) wird verwiesen.

3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Der Gutachter hat für den Tagbetrieb für die **WEA 1** einen Schallleistungspegel von 107,2 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 0 angesetzt. Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_276_A19_IN Revision 06, 2022-07-14 entnommen worden. Der Sicherheitszuschlag wurde mit 2,1 dB(A) angesetzt.

Der Gutachter hat für den Tagbetrieb für die **WEA 2** einen Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 1 angesetzt.

Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01 entnommen worden. Der Sicherheitszuschlag wurde mit 2,1 dB(A) angesetzt.

Der Gutachter hat für den Tagbetrieb für die **WEA 3** einen Schallleistungspegel von 100,5 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 10 angesetzt.

Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01 entnommen worden. Der Sicherheitszuschlag wurde mit 2,1 dB(A) angesetzt.

Der Gutachter hat für den Tagbetrieb für die **WEA 5** einen Schallleistungspegel von 103,0 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 6 angesetzt. Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_275_A19_IN Revision 02, 2020-02-14 entnommen worden. Der Sicherheitszuschlag wurde mit 2,1 dB(A) angesetzt.

Der WEA-Typ darf weder ton- noch impulshaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich durch die WEA unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den berücksichtigten umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 42,2 dB(A) und 45,8 dB(A) während der Tagzeit gemäß TA Lärm.

Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind aufgrund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- LAI- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

Geräusche:

Die den Anlagenstandorten Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5) nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Außenbereich ist hinsichtlich des Schutzanspruchs einem Mischgebiet gleichgestellt.

Für Mischgebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

60 dB(A) tagsüber

45 dB(A) nachts,

für reine Wohngebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

50 dB(A) tagsüber

35 dB(A) nachts,

genannt.

Die zeitliche Beurteilung der Lärmimmissionen wurde für den Tagzeitraum in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfasst.

Aufgrund des beantragten Tagbetriebes der Anlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Nachweis zur Lärmentwicklung während der Tagzeit gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen von vier Anlagen wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH, Münster, erstellt.

Im Schallgutachten wurde der Einfluss weiterer benachbarter WEA überprüft (enveco GmbH mit Stand März 2023). Demnach wird aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Tagesrichtwertes durch die geplanten WEA auf eine Betrachtung

potentieller täglicher Vorbelastungen verzichtet. Für die WE ist der reine Tagesbetrieb vorgesehen.

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten werden die maßgeblichen Richtwerte von 45 dB(A) (Mischgebiete), 40 dB(A) (allgemeine Wohngebiete) und 35 dB(A) (reine Wohngebiete) durch die Zusatzbelastung der vier Windenergieanlagen und unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognose nicht um mehr als 1 dB(A) überschritten.

Mögliche Schallreflexionen und Abschirmungen der Immissionspunkte wurden ebenso vom Gutachter beachtet.

Angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen der enveco GmbH, Münster, über die betriebsbedingten Lärmauswirkungen (Immissionen) ist eine Belästigung an benachbarten Wohnhäusern durch Lärm durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 57) verwiesen.

Erschütterungen (Bauphase):

Während der Bauphase sind vorübergehende Erschütterungen nicht auszuschließen. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrnehmbar sein.

3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Licht-Richtlinie (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung u. Verminderung) RdErl. vom 11.12.2014, MBL. NRW 2015 S.26

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG.

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) gemindert.

Durch diese Maßnahme stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr da.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.2012, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit dar.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lichtimmissionen (Seite 59) verwiesen.

3.3.4 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018.

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA haben jeweils eine Gesamthöhe von 199,5 m (WEA 1), 245,5 m (WEA 2 und WEA 3) und 199,95 m (WEA 5). Alle Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe. Die Wohnhäuser wurden an Hand der Untersuchung der enveco GmbH auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Bewertung

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses 2018 und des § 249 Abs. 10 BauGB. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass die Anlagen gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 60) verwiesen.

3.3.5 Bewertung von Gefahren

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering

und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes von landwirtschaftlichen Betrieben hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern betragen mehr als 557 m. Der Rotorkreis der beantragten WEA 3 ragt zum Teil über einen Gemeindeweg.

Bewertung

Zur Abwendung von Gefahren durch Eiswurf sind Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zur Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei möglichem Eisansatz wird die jeweilige Windenergieanlage sofort sanft gestoppt und der Stopp wird automatisch mit Angabe des Grundes des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Die Abschaltung der Windenergieanlage erfolgt nur so lange sich tatsächlich gefährliches Eis auf den Rotorblättern befindet, so dass ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen ist.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzliche entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „Eiswurf und Verkehrssicherheit“ (Seite 61) und „Bauordnungsrechtliche Anforderungen“ (Seite 63) verwiesen.

3.4 Bewertung der Reststoffe und Abfälle

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfall- bzw. Reststoffanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle und Reststoffe an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter sowie verunreinigte Schutzkleidung an.

Die während der Servicearbeiten bzw. Reparaturarbeiten anfallenden Rest- bzw. Wertstoffe und Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß entsorgt.

Für den Fall der Betriebseinstellung der Anlage sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid und teilweise über Rückbauverpflichtung sichergestellt werden:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

Nach Durchführung der oben angegebenen Maßnahmen sind von der stillgelegten Anlage keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, es entstehen keine weiteren betriebsbedingten Emissionen. Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und wegen der getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine unzulässige Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Abfälle nicht zu besorgen.

3.5 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)

Bewertung Tiere

Brutvögel und Fledermäuse:

Die Bauflächen der geplanten Windenergieanlagen sowie die dauerhaften und temporären Zuwegungen befinden sich größtenteils auf Ackerflächen.

Im Nahbereich der Bauflächen sowie Zuwegungen befinden sich Gehölzbestände, in denen Heckenbrüter ihren Lebensraum finden.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern während der Bau-
feldfreimachung werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb des Brutge-
schehens der potentiell betroffenen Arten vermieden. Lebensraumverluste auf-
grund notwendiger Gehölzentnahmen für die Arten Nachtigall und Neuntöter wer-
den durch die Neuanlage von linearen Feldgehölzen im Kernlebensraum der Arten
kompensiert. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen ausreichend ge-
mindert werden.

Für alle anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf
das Umfeld möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang
erhalten bleibt.

Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegenüber WEA-empfindlichen Ar-
ten werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen.
Vorsorglich sind zur Verminderung des Kollisionsrisikos mit Fledermausarten um-
fängliche Abschalt Szenarien festgelegt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sind unter
Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (umfassende Ab-
schalt Szenarien sowie Neupflanzung linearer Gehölzstrukturen und konfliktarme
Mastfußgestaltung gemäß BNatSchG und dem Artenschutzleitfaden NRW vom
10.11.2017) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Arten zu erwarten.

Bewertung Pflanzen und Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der temporären und
dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Be-
einträchtigungen.

Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten
im Naturraum gekennzeichnet. Seltene für den Naturraum unterrepräsentierte
oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht
berührt.

Der Eingriff wird durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt. Es verbleiben damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bewertung Biologische Vielfalt

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.

3.6 Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesnaturschutzgesetz(LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Bewertung

Mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme geht nur ein geringer Anteil landwirtschaftlicher Flächen verloren. Durch die überwiegende Nutzung einer bereits vorhandenen Infrastruktur wird der Flächenbedarf für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird nicht als erheblich angesehen.

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Auswirkungen sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen.

Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung werden nach dem Indikatorprinzip ausreichend über Biotope (Vegetation) repräsentiert und kompensiert. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, kann ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entstehen. Zur Kompensation des im Zuge der Errichtung der WEA betroffenen schutzwürdigen staunassen Pseudogleybodens wird Boden gleicher Funktionalität im Eingriffsraum durch die Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland aufgewertet und dauerhaft geschützt. Diese Umwandlungsflächen dienen multifunktional auch als Ausgleich weiterer durch die Neuversiegelung verlorengelender Bodenpotentiale im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.7 Bewertung für das Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Vermeidung von Grundwasser- und Oberflächenwasserverschmutzung
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach WHG und AwSV

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In jeder Gondel befinden sich gut 2,4 m³ Öle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Die WEA ist demnach in die niedrigste Gefährdungsstufe A nach AwSV einzustufen. Die Gondelverkleidung und der Spinner wirken als allgemeine Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht. Die Transformatoren enthalten ein nicht wassergefährdendes Isoliermittel.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere auf die Hydraulik, die Schmierung der Anlage bzw. auf die Kühlung und somit auf die Montage beschränkt. Die Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, werden bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Während der regelmäßigen Wartungen werden alle Auffangwannen kontrolliert und nach Bedarf geleert. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Grundwasser:

Zum Schutz des Grundwassers sind Anforderungen während des Betriebes notwendig. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Bescheid unter Ziffer Nr. IV.5 festgelegt.

Bewertung:

Der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft ist gering, daher werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Zuwegungen kann seitlich versickern.

Ebenfalls baubedingt möglich ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV.

Das Gefährdungspotential ist jedoch gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Abwässer fallen beim Betrieb einer Windenergieanlage nicht an. Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung vor Ölaustritt, zum Auffangen austretender wassergefährdender Stoffe und zur Abdichtung des Maschinenhauses, wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Darüber hinaus wird auf die hierzu im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

3.8 Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung:

Mit Datum vom 08. Juli 2021 hat die Landesregierung NRW die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Kern ist ein zusätzliches Klimaschutzziel für das Jahr 2030, 2040 sowie ein deutlich verschärftes Ziel für 2045.

Der Neuentwurf des Klimaschutzgesetzes verschärft das bestehende Ziel für 2050 deutlich: Wurde im ersten NRW-Klimaschutzgesetz von 2013 noch eine Minderung von mindestens 80 % im Vergleich zum Jahr 1990 festgeschrieben, verpflichtet sich die Landesregierung nun, bis 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Zudem wurde im Gesetz ein Zwischenziel für das Jahr 2030 ergänzt: Um 65 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Des Weiteren wurde für das Jahr 2040 ein weiteres Zwischenziel ergänzt: Um 88 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große Windenergieanlagen bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der Windenergieanlagen auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den oben genannten geringen Nachteilen. Durch die bau- und anlagebedingten Veränderung der Standortbereiche gehen Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren. Diese Veränderungen wirken nur kleinräumig und sind nicht als erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 mit Stand vom 4. Januar 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3.9 Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW)

Bewertung

Das Aufstellen der Windenergieanlagen in Ascheberg-Holthoff führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen, obwohl sie im Wesentlichen dem intensiven Ackerbau zuzuordnen sind, verlieren an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. einen industriellen Charakter annehmen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die beantragten Anlagen wird aufgrund ihrer Höhe als nicht mehr ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nicht möglich.

Eine Bewertung der Einwirkungen des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses vom 08.05.2018 über den dort vorgegebenen Ansatz der Berechnung eines Ersatzgeldes.

3.10 Bewertung für kulturelles Erbe und Sachgüter

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Bewertung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen der zu errichtenden Windenergieanlagen auf mögliche Bodendenkmäler eingehend geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass denkmalschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Bauphase werden baubegleitende Bodenuntersuchungen hinsichtlich archäologischer Funde durchgeführt. Mögliche Funde sind den zuständigen Behörden zu melden.

Eine unzulässige Betroffenheit weiterer Kulturgüter wird nicht gesehen.

3.11 Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Zusammenfassende Darstellung:

Aus der Fachbehördenbeteiligung sowie aus der Beteiligung von Betreibern von Infrastruktureinrichtungen ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch die beantragten WEA.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Böden und in der Zerstörung von Biotopen im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intakten Böden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

4 Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden im Jahr 2021 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung
- Rastvogelkartierung
- Erfassung von Horsten
- Kontrollen auf Uhuorkommen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 82 Vogelarten nachgewiesen, von denen 62 als Brutvögel und 27 als Rastvögel (15 Rastvogelarten haben auch ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet) einzustufen sind. Weitere 10 Arten wurden als Zugvögel eingestuft (2 davon auch als Rastvögel). Unter den Brutvogelarten befinden sich 25 und unter den Rastvögeln 4 planungsrelevante Arten. Unter Berücksichtigung ihres Status als Brut-, Rast- oder Zugvogel wurden im Rahmen der Abschichtung 3 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Kiebitz, Kranich und Waldschnepfe. Bau- und anlagebedingt waren zudem die Nachtigall sowie der Neuntöter als planungsrelevante Arten tiefer zu betrachten.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Dieses wird, unter besonderer Berücksichtigung der Anlagenstandorte sowie der unteren Durchgangshöhe der Rotoren anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung festgesetzt.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen. geschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Im Frühjahr 2021 wurden einmalig 3 Kraniche rastend in einem Abstand von ca. 600 m zur nächstgeplanten WEA gesichtet. Eine traditionelle Bindung des Kranichs an die betreffende Ackerfläche ist jedoch weder als Rastplatz noch als Nahrungshabitat erkennbar. Auch hier ist aufgrund der Seltenheit des Ereignisses sowie der Verfügbarkeit von Flächen vergleichbarer Eignung außerhalb der Wirkradien der WEA nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Die Waldschnepfe galt im Wesentlichen aufgrund der akustischen Überlagerung der Balzlaute durch Betriebsgeräusche der WEA als windenergieempfindlich, wurde jedoch bereits in 2023 seitens der LANUV nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft. Die einzige Brutzeitfeststellung der Art fand zudem in einer Entfernung von ca. 750 m zu den WEA-Planflächen statt. Diese Entfernung liegt deutlich über den maximal anzunehmenden Wirkraumabständen. Potentielle Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen.

Die Nachtigall gilt als nicht windenergieempfindlich. Potentielle Beeinträchtigungen der Art können jedoch bau- und anlagebedingt auftreten. Im Rahmen der Erstellung der Zuwegung zur WEA 1 muss in einem Brutrevier der Art ein Heckendurchstich erfolgen. An anderer Stelle liegen die Bauarbeiten deutlich unter der Effektdistanz der Art. Zur dauerhaften Sicherung des Brutbestandes der Art im Bereich des geplanten Windparks wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen eine neue biotopvernetzende Feldhecke mit breiten Säumen auf einer Gesamtfläche von 2034 m² angelegt. In Verbindung mit einer im Rahmen der Genehmigung festgeschriebenen Bauzeitenbeschränkung werden für die Nachtigall keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Im Rahmen der Kartierungen in 2021 wurde der Neuntöter an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art gilt als nicht windenergieempfindlich. Möglichen baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe von Brutrevieren zu den geplanten Zuwegungen wird mit der Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung entgegengewirkt. Der Neuntöter sollte zudem

von der Neuanlage einer Feldhecke mit breitem Saum im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen profitieren.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Durch die Fundamente der geplanten WEA wird eine Fläche von ca. 2.052 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 12.104 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 14.156 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Temporär werden baubedingt weitere Flächen für die Herstellung von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend

intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht. Zuwegung und Anlagenstandort der WEA 4 befinden sich auf einer Dauergrünlandfläche. Im Zuge der Herstellung der Zuwegung zur WEA 1 kommt es auch zur Kreuzung mit einer vorhandenen Heckenstruktur.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine eher geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotop und Boden erfolgt in Anlehnung an das Formular „Bauen im Außenbereich Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ des Kreises Coesfeld.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insg. 14.683 m². Die Umsetzung erfolgt durch die Anlage eines Extensivgrünlands auf einer Fläche von 12.920 m² sowie einer 6-reihigen Feldhecke mit Saumstreifen auf einer Gesamtfläche von 2.034 m². Die Maßnahmen gelten multifunktional auch als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Pseudogleybodens im Zuge des Vorhabens. Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Umsetzung der Maßnahmen wird grundbuchlich abgesichert.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach

den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 204.294,- €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

6 Störfallvorsorge

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich aufgrund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt 3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften im vorliegenden Fall allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehenden Anlagen ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen, die oftmals diverse Umweltauswirkungen wie z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.) hervorrufen, verursachen Anlagen zur Nutzung von Windenergie diese in der Regel nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage des vorgelegten UVP-Berichtes zeigen, dass mit der Errichtung der vier Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind gewährleistet.

Auf die Ausführungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2024, Az: 70.1-2022/0980-0018353, wird hingewiesen.